

Über die anti-Parteiprinzip bzw. den Repräsentanten des öffentlichen Interesses in Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft in der Bundesrepublik Deutschland und in Japan

Schunsuke TAWA

(eingegangen 24. Juni 1992)

Inhaltsverzeichnis

1. Das Verhältnis zwischen Staatsanwalt und Kriminalpolizei nach dem zweiten Weltkrieg
2. Die Behauptung um "Constitutio Criminalis Carolina", die eine Quelle für das Anklageprinzip in Deutschland begründet hat.
Der Begriff zum Inquisitionsprozeß und zum Akkusationsprozeß unter Einflusses des Carolinischen Gesetzbuches auf die beiden Ländern, Frankreich und Großbritannien
3. Die geschichtlichen Umriss, unter denen das Staatsanwaltschaftssystem aus Frankreich nach Deutschland eingeführt wurde; die Popularklage dagegen, von der man in Frankreich Gebrauch machte, aber doch in Deutschland nicht angenommen hat.
4. Was die Strafprozeßordnung-StPO 161a(2), StPO 163c-bedeutet.
5. Akkusationsprinzip und Staatsanwaltschaft
6. Das Verhältnis zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei
Der Unterschied zwischen den beiden Partnern in bezug auf das Befugnis und die Pflicht, an denen StPO 160(1), (2), (3) und StPO 163 zum Vorschein gekommen sind.
7. Die heutige Stellungnahme der beiden Kategorien bei uns in Japan.

Vorwort

Nach dem zweiten Weltkrieg, ist und war etwas ganz ähnliches wie in Japan, daß die Bundesrepublik Deutschland durch USA dazu, daß Parteiprinzip und Akkusationsprinzip auf dem Namen der Demokratisierung des strafjuristischen Systems aufgenommen worden ist, gezwungen werden mußte. Daß die gerichtliche Voruntersuchung abgeschafft worden ist, setzt solch ein Beispiel darüber. Und es ist völlig begründet, daß aus dem deutschen Strafverfahren das Inquisitionsprinzip abgetrennt wurde. Aber es ist zugleich sehr zweifelhaft, ob die Abschaffung der Voruntersuchung der Demokratisierung des Strafenjuristischen gänzlichen Vorteile, wie in USA, geben kann. Es ist also wahrlich, daß die Voruntersuchung die Wahrheit entdecken kann, und unschuldige Beschuldigte vor der strafe schützen kann. Im Bezug auf dieses Verhältnis sollte es nicht vergessen werden, daß in USA es keine Voruntersuchung gibt, aber es doch "the preliminary examination by majistrat of peace" gibt. (Seine Position ist anders als ein Voruntersuchungsrichter, aber ist ein wenig ähnlich dem Ermittlungsrichter in der Bundesrepublik Deutschland bzw. dem Bezirksrichter im Österreich.)

Daher muß man scharf erwägen und auch problematisch finden, wer eigentlich der Herr im Ermittlungsverfahren sein soll, wodurch aus Beschuldigten ein echter Verbrecher herausgefunden werden und man andere aufrichtige Unbeschuldigten herausretten kann. Dadurch, daß der Staat an dieses Organ gar nicht denkt, sendet die Polizei, die nach Beendigung der wirklichen Ermittlung die Beschuldigten zuerst zur Staatsanwaltschaft, während das Sicherheitsorgan, das im wesentlichen zum Innenministerium gehört, im Dienst der praktischen Ermittlung tätig ist, um die Sicherheit oder den Schutz der sozialen Berechtigungen vor Kriminalitäten gleich zu realisieren. Die Klageerhebung durch die Staatsanwaltschaft macht nur eine reränderte Ermittlung. Diese Erscheinung gilt bei Japan, das nach dem zweiten Weltkrieg unter den ganz ähnlichen Bedingungen vorhanden war, viele und sehr tiefe schwere Probleme, besonders über Unkriminalität, bringen falsche Geständnisse mittels Zwangsschaft der Kriminalpolizei zum Vorschein. Um dieses Dielemma herauszulösen, hat Deutschland zu einem ordentlichen System orientieren lassen.

Namentlich, indem der Staatsanwalt aus Gründen dafür, daß er der Repräsentant des öffentlichen Interesses, das nicht nur Belastungsbeweise, sondern Entlastungsbeweise auch für Beschuldigte ermitteln soll, im juristischen Sinne der Herr im Ermittlungsverfahren ist und daher keine Partei ist, ist er auch ein öffentlicher Kläger als Ankläger. Namentlich bedeutet daß

es Ankläger alias Staatsanwalt gibt, das Hauptverfahren des Akkusationsprinzips. Aber dadurch, daß das Ermittlungsorgan auf dem Staatsanwalt fußt, präsentiert er Beweise, die er auf seinem Befugnis sammelt, und erhebt das berufstätige Inquisitionsprinzip. Daher ist der Staatsanwalt in einem Sinne etwa parteilich, aber keine lauter Partei. Dann ist positiv berufsmäßig die Stellungnahme des Staatsanwaltes dank der Konzeption, daß er der Wahrheitentdecker, die Unpartei und dazu Repräsentant des öffentlichen Interesses ist. Auf diese Idee ist es natürlich und rationell, daß der Staatsanwalt nach der Abschaffung statt des Voruntersuchungsrichters wirkt. Dann gibt es aber doch andere, sehr schwere Probleme. Das ist die Behauptung, daß die Polizei ihre Position als Hilfsbeamte des Staatsanwalts abschlägt. Die Polizei sieht in dem Wort "Hilfsbeamte des Staatsanwalts" ein Reibwort. Aber der Staatsanwalt hat keine einigen Hände, die er in der Ermittlungshandlung nützlich macht.

Wenn die Behauptung von der Polizei ganz angenommen wird, könnte der Staatsanwalt, der der Kopf ohne Hände ist (wie Prof.Dr.Claus Roxin sagt), nicht ermitteln. Wenn es da verwirklicht werden wird, könnte die Ermittlung nicht recht reguliert, um eine Publikklage nach dem Hauptverfahren recht zu enthalten. Um diese Unrationalität zu beschützen, behauptet Prof.Dr. K.H.Gössel, den Staatsanwalt auf eine Schaltstelle zwischen Polizei und Gericht zu heben. Mit anderen Worten formuliert Herr Gössel, daß das allgemeine Ermittlungsbefugnis und das Weisungsrecht nach der Polizei den Staatsanwalt verneinen und die Position als Kontrolle der Ermittlung gegenüber dem Staatsanwalt affirmativ bestätigen soll. Prof.Dr.C.Roxin behauptet darüber hinaus, daß Polizeibeamte, die innerhalb der zuständigen Tätigkeitsfeld sind, Hilfsbeamte des Staatsanwalts sein sollen. Und er sagt auch, daß die Polizei die Kriminalität begreifen kann, um Beweisenicht in die Dunkelheit zu schieben, und daß aber die Polizei die Ermittlung nicht ergreifen soll. In einem Brief an den Verfasser selbst schreibt Prof. Roxin, daß die Polizei die Ermittlung nicht selbst durchführen, sondern sie sogleich nach der Ermittlung zum Staatsanwalt hinüberziehen soll; weil der Ssaatsanwalt der Herr im Ermittlungsverfahren ist, kann nur der Staatsanwalt die Ermittlung durchführen. Außerdem sagt Prof. Karl Peters, daß es sinnvoll ist, daß, als die praktische Wichtigkeit im Ermittlungsverfahren über dem Staatsanwalt weiter nach der Polizei geneigt hat, die Voruntersuchung gerade abgeschafft worden ist. Prof.Dr.Karl Peters sagt gleichfalls, daß Polizeibeamte, die weder Richter noch Staatsanwalt sind, eine erste Vernehmung gegen Beschuldigte nach der vorläufige Festnahme machen können, und daß die Schlußbehörde durch den Staatsanwalt abgeschafft worden ist.

Heute ist diese Meinung in der Bundesrepublik wirklich in die Tat umgesetzt.

1. Der Staatsanwalt ist auf dem Gesetz der Herr im Ermittlungsverfahren.
2. Wenn jede Polizei auch kein Hilfsbeamter des Staatsanwalts durch das Gerichtsverfassungsgericht bzw. das Landsrecht.
3. Wenn alle Kriminalitäten durch den Staatsanwalt erstens nicht ermittelt werden, wird sein Befugnis über den Schluß der Ermittlung im Rahmen vom Staatsanwalt gehalten.
4. Nach dem Antiterrorismusgesetz sind viele Gesetze (StPo 163b, c, d, usw.) endlich in Kraft getreten, um diese Arten Kriminalität auszuschließen. Aber Identität, vorläufige Festnahme und Nettfahndung als Beispiele genommen, sind alle Zwangsmittel durch die Staatsanwaltschaft völlig unter Kontrolle gehalten.

Als Hilfsbeamter des Staatsanwalts gibt es einen Ermittlungsrichter. Er wirkt in der so ähnlichen Position wie "majistrat of peace" oder wie "grand jury" in USA, und alle Beschuldigten sollen, die ohne Haftbefehl als Vorläufige Festnahme durch die Polizei, festgenommen werden, zum kommenden Morgen durch den Ermittlungsrichter vernommen werden. Und alle Beschuldigten müssen, wenn sie durch den Staatsanwalt oder den Richter vernommen werden, mit dem Verteidiger genug ausgestattet werden. Und in einer anderen Seite, wenn sie durch die Polizei vernommen werden, sie von dem hohen übrigen Recht, wobei sie mit dem Verteidiger ausgestattet werden, nicht gesichert. Es bedeutet nicht, daß das Befugnis der Polizei wichtiger als dasjenige des Staatsanwalts ist. In Wahrheit (Kontralität) zeigt es, daß das Befugnis vom Staatsanwalt als Befugnis von der Polizei von stärkerem Charakter ist. Denn, wenn Beschuldigte durch den Staatsanwalt vernommen werden und vor dem Staatsanwalt nicht gestehen, werden sie durch einen Befehl hervorzogen; aber wenn sie durch die Polizei vernommen werden, können sie jederzeit ohne Erlaubnis der Polizeibeamten aber erst auf ihrem liberalen Willen entlassen werden. Wenn man noch über den Unterschied zwischen zwangsmittel des Staatsanwalts bzw. des Richters und Polizeispricht, ist das Befugnis des Richters als dasjenige des Staatsanwalts von stärkerem Charakter ist, und ist es beim Befugnis des Staatsanwalts im Vergleich zu demjenigen der Polizei auch der Fall.

Es läßt uns folgenden Fakt verstehen, daß das Verhaftungsbefugnis nur in die Hand des Richters gehalten, und das Befugnis des Staatsanwalts über die Identität der Beschuldigten, über die Versicherung der Zeugen, und über die Sammlung der Beweise als diejenigen der Polizei viel fester und steifer begriffen werden muß.

Nun zum zweiten Thema, über Zweispalt zwischen Verweisunklärtheit des Protokols der Gerichts, der Staatsanwaltschaft, und Polizei sagt man, daß die Verweisungsklärtheit, die der

Protokol des Gerichts abgibt, durch keinen Protokol verwechselt werden kann. Die Verweisungsklärheit des Protokols, gemacht vom Staatsanwalt, behält eine Wichtigkeit, die der Fakt des Protokols durch den Richter oder das Gericht in voller Maße verfügt werden kann. Aber der Protokol behält nur eine Wichtigkeit, die "Nieder-Schrift" heißt. Und er wird nur für Besprechungsobjekte aufgenommen, wenn es "Self-Kontradikto" oder andere mangelhafte Beweise als Protokol durch die Polizei gibt. Wenn die Polizei über die vorläufige Festnahme oder die Identität, die Behaltung der Beschuldigten der Zeugen und der Menschen, die mit der Kriminalität mehr oder weniger irgendein Verhältnis haben und mitschuldig selbstbewußt sind, ein falsches Zwangsmittel in der praktischen Ermittlung kann erwartet werden, daß die juristische Gestaltung des Staatsanwalts als ein Repräsentant des öffentlichen Interesses und daher auch als kein Parteiprinzip und als ein Wächter des Gesetzes die Wahrheit entdeckt und mißverständene Beschuldigte verteidigt. Bei einer Zusammenfassung über den Repräsentant des öffentlichen Interesses bzw. Anti-Parteiprinzip im Ermittlungsverfahren für die Staatsanwaltschaft in der Bundesrepublik Deutschland dürfte der Verfasser sagen, daß alles mögliche wie Akkusationsprinzip und Inquisitionsprinzip, Parteiprinzip und Officialprinzip auf tiefste und idealistische Weise und zwar in rationalistischer Form bis zum Glücklichen aufgehoben worden ist.

1. Das Verhältnis zwischen Staatsanwalt und Kriminalpolizei nach dem zweiten Weltkrieg

Wenn der Verfasser das Verhältnis zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei (police judiciaire) nach dem zweiten Weltkrieg betrachtet, darf er sagen, daß es viele falsche Wohl, Irrationalität, Sophisterei gibt.

Erstens, daß die Staatsanwaltschaft auf dem Namen des Akkusationsprozesses Parteiprinzip hingestellt wird, und daß sie gesetzlich entgegen diese Formulierung als die Repräsentant des öffentlichen Interesses (anti-Parteiprinzip) hingestellt wird, was dann denn auch die Stellung der Staatsanwaltschaft in Zweifel geraten läßt. Dadurch ist es unsicher, ob die Staatsanwaltschaft als eine einseitige Partei wirken soll oder nicht. Und es ist sehr zweifelhaft, daß die Staatsanwaltschaft zweckmäßig nur zum Schütz der Vorteile für den Staat wirkt.

Zweitens, daß die Polizei, die wesentlich weder Prozeßsubjekt noch Prozeßpartei, und zwar

nur eine Stellung als Prozeßrelativität hat, wie etwa eine Ehe-Prozeßpartei wirkt. Es ist problematisch, daß die Polizei, die als erstsinniges Ermittlungsorgan an die Stelle von Staatsanwaltschaft tritt und die durch das Gesetz nach dem zweiten Weltkrieg aufrecht geordnet wurde, auf dem Namen des Parteiprinzip das Inquisitionsprinzip und das Offizialprinzip auf dem Gesichtspunkt hin, daß das Ermittlungsorgan zwangshaft Beweise sammeln könnte, verwirklicht hat. Namentlich gibt es anfängliche Differenzen zwischen Deutschland und Japan um das Thema der Betrachtung, daß die Polizei, die in Deutschland und Frankreich Beschuldigte zu sichern soll und Orte der Kriminalität nicht in die Unklarheit setzen soll um der Ermittlung willen durch Staatsanwalt, als Hilfsbeamte des Staatsanwalts oder als das sekundäre Organ den Strafprozeß verfolgt. Der Verfasser stellt fest, daß es anti-Akkusationsprinzip oder anti-Parteiprinzip schafft, daß das Ermittlungsorgan alias Polizei auf dem Namen des Parteiprinzip das Befugnis der Staatsanwalt dementierte und das Befugnis der Ermittlung durch den Staatsanwalt zustande gekommen ist.

Von dieser Beobachtung aus will der Verfasser versuchen, daß die Stellung des Staatsanwalts zur Richtigkeit und zur Unparteilichkeit und auch für die Wahrheit recht gehalten werden soll. Um diessen Zweck zu reichen, will der Verfasser die Systeme der deutschen Staatsanwaltschaft hineinführen, ein Modelltyp bei Japan bis Ende des zweiten Weltkriegs gemacht hat.

In der deutschen Strafprozeßordnung gibt es viele wirksame Einrichtungen für uns. Der Verfasser, um ihre Verbesserung vorzunehmen, behauptet, daß das französische Gesetz, das eine ursprüngliche Form für sie vollbracht hatte, in Vergleich kommen muß. Um das französische Gesetz kurz zu fassen, denke ich, daß die Parteilichkeit mit dem Offizialprinzip am besten vernünftig geregelt wurde. In der Bundesrepublik Deutschland sind diese Meinungen über der gesetzlichen Position der Staatsanwaltschaft 30 Jahren lange ins vielfache verwandelt worden. Der erstklassige Gegenstand der Meinungen lautet darum, ob die Staatsanwaltschaft die Partei oder Unpartei ist, wenn auch die Parteilichkeit für sie erlaubt werden sollte, könnte man auch sagen, daß die Parteilichkeit nur im Bezirk an der staatlichen Klageprinzip (Anklagemonopolismus) liegt. Da kam das Endziel dazu, daß das Parteiprinzip der Staatsanwaltschaft nur entweder unter dem Popularklageprinzip oder unter dem Privatklageprinzip als zugegeben vorgestellt werden kann.

2. Die Behauptung um "Constitutio Criminalis Carolina", die eine Quelle für das Anklageprinzip in Deutschland begründet hat.
Der Begriff zum Inquisitionsprozeß und zum Akkusationsprozeß unter Einflusses des Carolinischen Gesetzbuches auf die beiden Ländern, Frankreich und Großbritannien

Constitutio Criminalis Carolina, dessen Abschied zur Reform beim Regensburger Reichstag 1532 am 27 Juli verkündet worden war,⁽¹⁾ hatte eine Grundlage der Konzeption über die Staatsanwaltschaft in Deutschland gebildet. Der Verfasser dürfte sagen, daß das Gesetzbuch den Gehalt, der "Der Staatsanwaltschaft sei der Herr im Ermittlungsverfahren und dafür die anti-Partei" bestätigt, in sich hat.

Dann Constitutio Criminalis Carolina hielt folgenden Eigenarten, daß im öffentlichen Interesse Rechtsfall, der Ankläger (Akkusator), der öffentlicher Kläger ist, und der Ankläger Beschuldigte akkusativisch verfolgt.

Nämlich Constitutio Criminalis Carolina beinhaltete die Originalität über die Privatklage, daß während das Offizialprinzip einen Grundsatz machte, das Recht der Geschädigten wichtig ernstgenommen wurde. Anders ausgedrückt, im Strafprozeß, der ein Prozeß (genannt "Inquisitionsprozeß") durch das Offizialprinzip darstellte, um Inquisitionsprinzip zu machen, wurde der Akkusationsprozeß (durch keinen Privatkläger) eingeführt. Was wir an dieser Stelle berücksichtigen sollen, lautet dahin, daß im Criminis Carolina die zwei Formeln entstanden. Nämlich, im Rechtsfall über dem öffentlichen Interesse war der Akkusator ein offizieller Ankläger, der Beamter ist, und auf anderer Seite im Rechtsfall über dem keinen öffentlichen Interesse war der Akkusator ein Geschädigter wie bis jetzt.

Aber dieser Prozeß mußte den Charakter des Amtsverfahrens ändern, weil es so geglaubt wurde, daß der Begriff des objektiven Charakters nicht vorhanden war. Zusammengefaßt äußert sich, daß diese gesetzliche Technik den parteilichen Prozeß im Akkusationsprozeß mit dem Inquisitionsprozeß, durch den das öffentliche Interesse durch den Strafprozeß einen oberen Anschlag schafft, in Harmonie bringt. Constitutio Criminalis Carolina ließ den Prozeß nach Festnahme der Beschuldigter in den Inquisitionsprozeß hineinstecken. Im Hauptverfahren wurde dann der offizielle Parteiprozeß durchgeführt, währenddessen wurden Klagen und Klageerwiderungen und Beweisaufnahmen ausgeführt. Wenn eine gerichtliche Entscheidung auf diese Weise mittels Beweise getroffen wird, so handelt es wesentlich um eine Erforschung der

materiellen Wahrheit (Instruktionsprinzip, in der das Gericht von Amts wegen die Tatsachen untersucht und es einen Grundsatz der gerichtlichen Entscheidung ausmacht) durchs Vorverfahren. Wie oben gesagt, hat *Constitutio Criminalis Carolina* Akkusationsprozeß, Parteiprinzip, Grundsatz der Gleichheit zwischen den Parteien, Öffentlichkeit, Zwangsmittel durch den Staatsanwalt, Rechtskräfte und Wächter des Gesetzes, usw. wie diese Faktoren jetzt richtig in der Strafprozeßordnung in der Bundesrepublik Deutschland bestehen.

Dann, wie Prof. Roxin sagte, neigt Deutschland seit Carolina zur Inquisitionsprinzip, das darauf zielt, die Wahrheit zu entdecken, seither ergab sich der Mangel, daß der Kläger für seiner Urteiler derselbe ist. Im damaligen Deutschland blieb aber das Anklageprinzip (durch Vertreter oder durch Geschädigte), das in Großbritannien seit alter Zeit existiert, nicht bekannt. Um so weniger kam davon der Begriff, daß das Anklageprinzip durch den Parteiprozeß durchgeführt wurde. Dann war es selbstverständlich, daß der Begriff des Anklägeres hier erzeugt wurde. Die Geschichte der Staatsanwaltschaft, der ein Ankläger ist, ist vergleichsweise neu. Der Begriff ist aus Frankreich eingeführt worden.

3. Die geschichtlichen Umriss, Unter denen das Staatsanwaltsystem aus Frankreich nach Deutschland eingeführt wurde; die Popularklage dagegen, von der man in Frankreich Gebrauch machte, aber doch in Deutschland nicht angenommen hat.

In Frankreich war es auch ähnlich wie in Deutschland, daß das Inquisitionsprinzip bis zur französischen Revolution ausgeführt worden war.⁽²⁾ Dadurch, daß Montesquieu die Gerichtsverfassung und den Strafverfahren von England gelobt hatte, waren diese Einrichtungen während der Revolution eingeführt worden. In diesen Einrichtungen wurden die Popularklage (deren Recht jederman für die Klageerhebung hat), die Beweispflicht, die Mündlichkeit, die Öffentlichkeit, usw. besonders für wichtig gehalten. Aber es ist der Begriff der Staatsanwaltschaft (*procureur d'état*) gewesen, daß das Strafprozeßsystem in Frankreich gegenüber Deutschland den größten Einfluß gegeben hatte.⁽³⁾

Nämlich in Frankreich wurde "procureur d'état" durch "*code d'instruction criminelle*" im 1808 die führende Rolle gegeben. Aber man kann beachtenswert betrachten, daß die damalige Konzeption über die Popularklage⁽⁴⁾ und die Anklagejury in Großbritannien nicht in die französische

che Welt überliefert wurde. Deswegen war die bemerkenswerte Eigentümlichkeit des französischen Strafprozesses ein Anklageverfahren, die Anklage wurde also durch die Staatsanwaltschaft, die eine besondere staatliche Strafverfolgungsbehörde ist, erhoben. Frankreich, wo das Akkusationsprinzip, das klassischer Stil von Großbritannien ist, eingeführt hatte, ließ keinen Verteidiger, sondern Geschädigte oder Vertreter des Staatsinteresses alias "procureur d'état" (Staatsanwaltschaft) die Akkusation vorgehen. In diesem Punkt gibt es einen gründlichen (wissentlichen) Unterschied zwischen Frankreich, (sein Nachfolger) Deutschland und Anglo-Amerika. In Großbritannien gibt es keine Staatsanwaltschaftssysteme. Zu diesem Punkt sagte Prof. Roxin

Für die *Anklage* besteht kein behördliches Anklagemonopol, freilich auch keine Anklagepflicht, vielmehr herrscht die Popularklage: Theoretisch kann *jedermann* die Anklage *erheben*. In der Praxis wird die Strafverfolgung meist von der Polizei betrieben; diese steht dabei unter dem kontrollierenden Einfluß des "Director of Public Prosecutions", der in bestimmten Fällen auch selbst die Anklage übernehmen oder veranlassen kann. Im Prozeß *vertreten* wird die Anklage im summarischen Verfahren meist von einem Anwalt.⁽⁵⁾

In Frankreich hat deswegen solchen anderen Charakter als Großbritannien. Außerdem besitzt der Staat das System des Voruntersuchungsrichters als charakteristischer Bestandteil (le juge d'instruction), der in der Bundesrepublik Deutschland am 7. Jan. 1975 zur Abschaffung gegangen ist.

Und diese Sache macht eine gründliche historische Ursache aus, die in der Bundesrepublik Deutschland das Inquisitionsprinzip durch die Staatsanwaltschaft zugegeben wurde. In der Bundesrepublik Deutschland, weil die Staatsanwaltschaft ein einziger Verwalter im Vorverfahren nach der Abschaffung der Voruntersuchung wurde, wird gegenüber der Staatsanwaltschaft das Inquisitionsprinzip pflichtig erworben, soweit ihrerseits Offizialprinzip, Vertretungszuständigkeit des öffentlichen Interesses, und Charakter von dem Wächter des Gesetzes aufbewahrt werden. Mit anderen Worten Kann es gesagt werden, daß dieses von allem gegen die Demokratie nicht zusammenstößt, sondern das Offizialprinzip und das Inquisitionsprinzip, die zum Schutz gegenüber Demokratie und Menschenrecht funktioniert. Prof. Roxin sagt,

Der kennzeichnende Zug des französischen Strafverfahrens war sonach ein Anklageverfahren, bei dem die Anklage von einer besonderen staatlichen Strafverfolgungsbehörde, der Staatsanwaltschaft, erhoben wurde. Dazu kamen weitgehend eine Führung des Vorverfahrens durch einen unabhängigen Richter, den Untersuchungsrichter (*juge d'instruction*), die Dreiteilung der erstinstanzlichen Gerichte je nach der Schwere der Tat in Polizeigerichte, Strafkammern und Schwurgerichte, wobei die Verhandlung vor den Schwurgerichten ein besonderes Verfahren erforderte, endlich die Grundsätze der Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit sowie der freien Beweiswürdigung; die gesetzlichen Beweisregeln wurden abgeschafft; so hatten sich die Geschworenen lediglich zu fragen, ob sie die "intime conviction", d.h. die innere Überzeugung von der Schuld des Angeklagten, erlangt hatten.⁽⁶⁾

Nach Prof. Roxins Ansicht gab es eine wichtigen Sinn, Frankreich hat also dadurch, daß das Publikklagebeamtesystem alias Staatsanwalt den ganzen schriftlicher Inquisitionsprozeß angenommen hatte, und auch dadurch, daß damit der Voruntersuchungsrichter (*juge d'instruction*) richtig geordnet wurde, Vorzüge des Offizialprinzip gehalten hat, und daß daraus das Geschworenengerichtssystem gegen schwere Verbrechen herausgekommen ist und tatsächlich diese Vorzüge verwertet hat. Für die Bundesrepublik Deutschland war es von wesentlichem Sinne, daß das Staatsanwaltschaftssystem vornehmlich darunter inzwischen eingeführt worden ist.

Prof. Roxin sagt auch,

Die Napoleonische Gesetzgebung und damit der *code d'instruction criminelle* wurde im linksrheinischen Deutschland, insbesondere im preußischen Rheinland, eingeführt und blieb dort auch nach dem Sturz Napoleons bis 1849 in Geltung. Der französische Strafprozeß wies gegenüber dem in Altpreußen (auf Grund der Criminalordnung von 1805) geltenden schriftlichen, geheimen Inquisitionsverfahren unbestreitbare sachliche Vorzüge auf. Er trug aber auch den Interessen der bürgerlichen Freiheit besser Rechnung. Der Liberalismus verlangte daher auch in Deutschland, außer der Unabhängigkeit der Gerichte, Beseitigung der Kabinettsjustiz in jeder Form und Einführung von Schwurgerichten ein Strafverfahren mit Anklagegrundsatz und Staatsanwalt. (. . .)

Dort wurde neben dem Schwurgericht der Anklageprozeß und damit die Staatsanwaltschaft festgelegt; außerdem verlangte man auf Grund der bitteren Erfahrungen aus der

Reaktionszeit, namentlich der "Demagogenverfolgungen", ein Verbot der Ausnahmegerichte und die richterliche Anordnung der Verhaftung, zum Schutz gegen polizeiliche Willkür.⁽⁷⁾

4. Was die Strafprozeßordnung-StPO 161a(2), StPO 163- bedeutet.

Diese Denkart besteht in der gegenwärtigen Strafprozeßordnung (hernach, StPO). Nämlich besteht sie darin, daß die Zwangsmaßnahmen, wie Festsetzung der Haft (StPO 161a(2)), "Dauer des Festhaltens" und "Richterliche Überprüfung" (StPO 163c) usw., durch die die Menschenfreiheitsentziehung vollstreckt werden, in der Hand des Richters reserviert sind. Seit 1864, in großen Ländern in Deutschland, wie Bayern 1848, Preußen 1849, Baden 1864, Württemberg 1868, usw., wurden die neuen Strafprozeßgesetze gegeben, die unter Frankreichs Einfluß gelegen haben.

5. Akkusationsprinzip und Staatsanwaltschaft

Es war charakterisch, daß das Akkusationsprinzip durch den Austritt des Staatsanwaltes, aufgenommen wurde, und daß die Öffentlichkeit, die Beweiswürdigung auf dem Sinn der Verneigung der Schreiben für das Inquisitionsprinzip, Ausschließung der Öffentlichkeit, der Gebrauch der gesetzlichen Beweisregeln vorhanden sind. Es bedeutet, daß der deutsche Prozeß in der Nähe vom Parteiprinzip geht, daß Geschworene und Schöffen, die bis dahin in Deutschland als Teilnehmer durch Laien in der gerichtlichen Untersuchung nicht bekannt wurde, angeordnet wurden. Es soll auch beachtet werden, daß, während des Unmittelbarkeitsprinzip, das das Akkusationsprinzip oder das Parteiprinzip forderte, damals sich entfaltet hat, sich das Vorverfahren durch den Untersuchungsrichter rund entwickelt.⁽⁸⁾

Das gerichtliche Voruntersuchungssystem, das zusammen mit dem Staatsanwaltsystem aus Frankreich nach Deutschland eingeführt wurde, wie Prof. Geppert sagt, ist deutlich entgegen der Unmittelbarkeit, und ist dazu auch ein Inquisitionsprozeß, also dahin, daß das Offizialprinzip, das schriftliche Untersuchungsprinzip, das Ausschließungsprinzip der Öffentlichkeit zum Gebrauch gegangen sind. Und um irgendwelche Fehler der Inquisitionen zu überwinden, führte

Deutschland Akkusationsbeamte, d.h. die Staatsanwaltschaft aus Frankreich ein. Aber Deutschland stellte das Akkusationsprinzip, das Parteiprinzip, die Anklagejury nicht auf die alle durch die englische Popularklage unterstützt werden.

Dieses bringt einen Widerspruch davon hervor, daß, während Deutschland den parteilichen Prozeß (Unmittelbarkeitsprinzip, Grundsatz der freien Beweiswürdigung) dns Hauptverfahren durch die Jury doch noch verstärkt, "instruction" und "juge d'instruction" in Frankreich als Überrest der Inquisition ausgeschlossen wurden. Dann, um den Widerspruch zu vermeiden, veränderte Deutschland das französische "instruction" auf deutsch mit "Instruktionsprinzip" ausgedrückt. Das bedeutet also:

Das Gericht ist nicht auf die Beweisanträge beschränkt: Es kann und muß von Amts wegen andere, weder vom Staatsanwalt noch vom Angeklagten verlangte Beweismittel beiziehen.⁽⁹⁾

Weil sich der Ermittlungsgrundsatz auch befindet, um das Inquisitionsprinzip, den Untersuchungsgrundsatz, und das Prinzip der materiellen Wahrheit zu verwicklichen, soll es überlegt werden, daß das geltende deutsche Strafprozeßrecht (wie Prof. Dr. Shigemitsu Dando sagt, daß das japanische Strafprozeßrecht nach dem zweiten Weltkrieg ein Offizial-prinzip ist, wohinter das Offizialprinzip liegt.)⁽¹⁰⁾ eine Prozeßstruktur ist, die das japanische Strafprozeßrecht noch aufhebt. Dadurch, daß wir auf diese Weise denken, könnte sich mit Bejahung herausstellen, daß Zwangsmaßnahmen, Staatsanwaltschaft und Richter reserviert sind, und daß das Offizialprinzip und das Inquisitionsprinzip durch die Staatsanwaltschaft zustande kommen, wie Gössel sagt.

6. Das Verhältnis zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei Der Unterschied zwischen den beiden Partnern in bezug auf das Befugnis und die Pflicht, an denen StPO 160(1),(2),(3) und StPO 163 zum Vorschein gekommen sind.

Der Verfasser muß über das Verhältnis zwischen Staatsanwaltschaft und kriminalpolizei sprechen. Wie ich bereits sagte, in der Bundesrepublik Deutschland ist der Herr im Ermittlungs-

verfahren gesetzlich eine Staatsanwaltschaft wie in StPO 160.

StPO 160(1): "Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie zu ihrer Entschcheidung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen."

StPO 160(2): "Die Staatsanwaltschaft hat nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung der Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen ist."

StPO 160(3): "Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft sollen sich auch auf die Umstände erstrecken, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind. Dazu kann sie sich der Gerichtshilfe bedienen."

Außerdem spricht StPO: "Zu dem im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Zweck kann die Staatsanwaltschaft von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittlungen jeder Art entweder selbst vornehmen oder durch die Behörden und Beamten des Polizeidienstes vornehmen lassen. Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes sind verpflichtet, dem Ersuchen oder Auftrag der Staatsanwaltschaft zu genügen."

Im Gegensatz dazu ist die Aufgabe der Polizei gesetzlich eine Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Lage des Verbrechens desselben Ortes und die Erforschung der Vorbereitungen für die Ermittlung der Staatsanwaltschaft.

Als ein bewiesenes Beispiel für dieser Auffassung, sagt StPO 163(1): "Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes haben Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten." Darüber hinaus beansprucht auch StPO 163(2): "Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes übersenden ihre Verhandlungen ohne Verzug der Staatsanwaltschaft." Wenn der Verfasser den Gesetzartikel StPO 160 mit StPO 163 vergleicht, gibt es das Wort von "ermitteln" im StPO 160, aber gibt es kein Wort von "erforschen". Von dieser Verschiedenheit des Fachwortes zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei auch, bestätigt es, daß der Herr im Ermittlungsverfahren eine Staatsanwaltschaft ist, und daß die Polizei bestehen aus *Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft*, die mit besonderen Zwangsbefugnissen ausgestattet sind.⁽¹¹⁾ Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft regelt das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) 152. nach dem Artikel verordnet es daß die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft verpflichtet in dieser vorgesetzten Beamten Folge zu leisten.

Aber in Wirklichkeit geht das Gericht im Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft zur Polizei über. Die Ursache, solche phänomene auszulösen, liegt darin, daß sich viel mehr

verschiedene Verbrechen ereignen, als die Staatsanwaltschaft handelt; vom Sinn der Gewaltenteilung, und zu dem Zweck, daß die Staatsanwaltschaft als Anklageerhebungsorgan vom Ermittlungs und Aburteilungsorgan entfernt sich erhalten läßt,⁽¹²⁾ und daß, weil das Wort alias "Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft" als diskriminierend empfundenen Reizwort durch die Polizei, die Übertragung der Ermittlungstätigkeit auf die Polizei als eine selbständige Aufgabe, um unnötige Spannungen zu vermeiden, übertragen sollte.

In der Bundesrepublik Deutschland, nach solcher Atmosphäre, am 17. November, 1978

In einem "Vorentwurf eines Gesetzes zum Verhältnis von Staatsanwaltschaft und Polizei" werden z.T. einschneidende Gesetzesänderungen vorgeschlagen: wegen der Entwicklung der Polizei u.a. "in organisatorischer Hinsicht", aber auch hinsichtlich der "technischen Ausstattung" und "der fachlichen Aus- und Fortbildung" wird vor allem die grundsätzliche Abschaffung des unmittelbaren Weisungsrechts der Staatsanwaltschaft gefordert sowie das Recht der Polizei zu grundsätzlich selbständigen Ermittlungen aufgrund eigener Entscheidung und damit zugleich das weitere Recht, die polizeilichen Ermittlungsvergänge grundsätzlich erst nach deren Abschluß an die Staatsanwaltschaft zu übersenden.

Solche Forderungen berühren die Stellung der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren und damit Grundstrukturen des rechtsstaatlichen Prozesses. Dazu kann nur unter Besinnung auf die Grundprinzipien des Strafverfahrens als Teil staatlicher Machtentfaltung unter Berücksichtigung der Organisation staatlicher Gewalt Stellung genommen werden; dieser Gesichtspunkt findet in der heutigen Diskussion nicht immer die gebotene Berücksichtigung.⁽¹³⁾

Nämlich beurteilt Deutschland, daß der Herr gesetzlich im Ermittlungsverfahren eine Staatsanwaltschaft sein soll, wenn die Polizei in Wirklichkeit auch ein Herr im Ermittlungsverfahren ist, daß, wenn die Staatsanwaltschaft auf die Ermittlung verzichtet, sie nur zur "Aktenbearbeitungsbehörde"⁽¹⁴⁾ wurde, und daß, wenn die öffentliche Anklage darum nur auf die Änderung der Ermittlung hingetrieben wird, die Staatsanwaltschaft mehr kein Filter ist, und daher der Wächter des Gesetzes, (öffentliches Interesse)⁽¹⁵⁾ nicht mehr auch besonders Repräsentant des öffentlichen Interesses ist, das "am Rechtswert, d.h. an den Kriterien der Wahrheit und Gerechtigkeit",⁽¹⁶⁾ auf Seiten von der Staatsanwaltschaftstätigkeit orientiert sein.

Über diesen Punkt ordnet StPO 160(2): "Die Staatsanwaltschaft hat nicht nur die zur

Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung der Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen ist." Anschließend ordnet StPO 296(2): "Die Staatsanwaltschaft kann von ihnen auch zugunsten des Beschuldigten Gebrauch machen." StPO 301 sagt auch: "Jedes von der Staatsanwaltschaft eingelegte Rechtsmittel hat die Wirkung, daß die angefochtene Entscheidung auch zugunsten des Beschuldigten abgeändert oder aufgehoben werden kann."

"Der Staatsanwalt des deutschen Strafprozesses ist nicht *Partei*,⁽¹⁷⁾ um die obenen Zwecke durchzuführen. Wenn der oben genannte Vorentwurf mal richtig akzeptiert wird, würde diese besseren Eigenschaften im deutschen Prozeß ganz verloren gehen. Ohnehin wird aber beobachtet, daß, weil der Herr im Vorverfahren nach der Abschaffung der Voruntersuchung als Überbleibsel des Inquisitionsprinzips, 7. Jan., 1975 Staatsanwalt ist? und das Verfahren, das einmal bei unbegründetem Verdacht zum Zweck der Verhinderung einer Hauptverhandlung zu vermeiden dient (es führt also zu einer ersten Aussiebung), der Staatsanwalt als Substitution des Untersuchungsrichters eingestuft werden kann. Davon kommt, daß sich der Staatsanwalt als Un-Partei, um die Wahrheit zu sagen, zum wesentlichen Verteidiger für falsche Beschuldigte emporgehoben werden muß.

Dadurch, daß das öffentliche Klageerhebungsorgan alias Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsorgan und ein Vorverhandlungsorgan ist, hat das deutsche Ermittlungsverfahren eine gewisse Art von Inquisition. Es könnte auch zugleich als ein Offizialprinzip gesagt werden, daß die Staatsanwaltschaft durch Zwangsmaßnahmen ermitteln kann, und wird auch das Inquisitionsprinzip dafür gesagt, daß die Form der Anzeige des Privaten nach dem Gesetz beim Amtsgericht angebracht wird (StPO 158), und daß der Strafantrag bei Antragsdelikten schriftlich zu stellen oder bei Gericht zu Protokoll zu nehmen (StPO 158(2)) ist, und zwar daß der Ermittlungsrichter auf eigene Initiative nur bei Gefahr im Verzug an Stelle des Staatsanwalts, als sog. "Notstaatsanwalt" tätig wird (StPO 165), weil das gerichtliche Organ eine Rolle als Ermittlung spielt.

Daß der Amtsrichter (Ermittlungsrichter) hat zu prüfen, ob die beantragte Handlung nach den Umständen des Falles gesetzlich zulässig ist, darüber kommt es auf das Inquisitionsprinzip, weil der Charakter des schriftlichen Befehls nicht auf Befehl, sondern auf Autorisierung lauten muß. Aber in dem Sinne, daß gerichtliche Verhandlung auf der Anklageerhebung durch den Akkusor alias Staatsanwalt anfängt, handelt es sich denn um das Akkusationsprinzip. Wie Prof. Roxin eben sagt, ist der Strukturmodell des deutschen Inquisitionsprozesses und des anglo amerikanis-

chen Verfahrens.

Im Hauptverfahren gibt es einen Artikel "Kreuzverhör" (StPO 239). Aber er wird kaum in die Tat umgesetzt. Denn die Prozeßführung durch das Gericht wird vollzogen; das heißt "Inquisitionsprinzip", wie der Verfasser sagt. Daher ist der Prozeß im Hauptverfahren ein Officialprinzip, doch wird es am besten gedacht, um die Wahrheit zu entdecken. Aber weil es die Theorie gibt, daß das Akkusationsprinzip zur Annahme des Parteiprinzips passend, um die Wahrheit zu entdecken auf dem Prinzip der Waffengleichheit von Ankläger und Beschuldigte (BVerfGNJW 75, 103), ist der Artikel ein Ausdruck solcherer Denkart. Da der deutsche Strafprozeß im Prinzip seit der Durchführung der Rezeptionsgesetze kein Parteiprinzip angenommen hat, so ist das Verfahren ein Officialprinzip, in dem die Wahrheit entdeckt werden soll. Weil das Officialprinzip und das Inquisitionsprinzip durch die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren für diesen Zweck treffend ist, sollen sie den Charakter des Wächter des Gesetzes, den Repräsentanten des öffentlichen Interesses, und das anti-Parteiprinzip in sich haben. Aber wenn eine falsche Festnahme oder eine falsche Klageerhebung im Ermittlungsverfahren auch vorhanden ist, wird die Wahrheit entdeckt, dadurch, daß das Hauptverfahren das Instruktionsprinzip und den Grundsatz der freien Beweiswürdigung aufgenommen hat, versteht sich infolgedessen, daß die Wahrheit gefunden werden könnte.

Offen gesagt, es kommt dazu, daß das Hauptverfahren für sich eine wahre Ermittlung ist. Weil die Polizei im Ermittlungsverfahren gesetzlich kein Subjekt des Prozesses ist, ordnet der Gesetzgeber, daß die Polizei als Klägerpartei nicht handelt, sondern die Staatsanwaltschaft, die eine parteiliche Position repräsentiert, und die auch ein Subjekt des Prozesses ist, den Herrn im Ermittlungsverfahren abgibt. Dadurch, daß der Gesetzgeber dem Gericht, das der Subjekt des Prozesses wie die Staatsanwaltschaft ist, das Annehmebefugnis des Strafantrages gibt, und daß der Gesetzgeber den Amtsrichter als Ermittlungsrichter das Vernehmungsbefugnis gegen vorläufig Festgenommene und das Befugnis des Haftbefehls zu erlassen vermag, und daß die Wahrheitsentdeckung durch die Form des Inquisitionsprinzips durchdrungen wird, indem der Amtsrichter die vorläufige Festnahme durch die Polizei gesetzlich prüfen kann.

Dieses ist der Schluß der Absicht, während das Gesetz die Selbständigkeit, die Subjektivität und die Beweglichkeit der Polizei in der Ermittlung vergrößert, um unterschiedlichen Verbrechen gegeneinanderzustehen, wie etwa beim Antiterrorismugesetz vom 14. 4. 1978, StPO 163b (Feststellung der Identität), 163c (Dauer der Festhaltens und Richterliche Überprüfung) durch StPÄG 1978, StPO 127(1),(2) (Die Feststellung der Identität) und StPO 163d (Schleppnetz-

fahndung) durch StPÄG 1986, daß die Staatsanwaltschaft die Geschäftsführung der Ermittlung fest greift, und die Verletzung des straflichen Menschenrechtes verhindert werden kann. Es gibt eine andere bessere Eigenschaft, die durch das anti-Parteiprinzip als Ermittlungsorgan, die Repräsentanten des öffentlichen Interesses, den Wächter des Gesetzes, das Offizialprinzip, das Inquisitionsprinzip des Staatsanwalts als Ermittlungsorgan gegeben wird. Weil die Staatsanwaltschaft, anders als die Polizei, die dem Innenministerium der Länder als Verwaltung untersteht, "eine Justizbehörde, die weder der Exekutive noch der dritten Gewalt zuzurechnen ist, sondern als *selbständiges Organ der Rechtspflege* zwischen beiden steht,"⁽¹⁸⁾ kann ihre Tätigkeit, nicht an den Erfordernissen der Verwaltung (einschließlich des Staatsmannes), sondern nur an Rechtswert, d.h. an den Kriterien der Wahrheit und Gerechtigkeit, orientiert sein. Daher dadurch, daß er durch seinen Vorgesetzten zur Ordnung oder zum Vertreter nicht gezwungen, sondern nur zur Wahrheit und Gerichtigkeit gezwungen werden kann, kann der individuelle Staatsanwalt jede politische Kriminalität ermitteln.⁽¹⁹⁾

Wie oft geschrieben, hält der Verfasser es für optimal, daß der deutsche Gesetzgeber den Entwurf abgelehnt hat und man dem Staatsanwalt, um die Richtigkeit zu halten, die Position als führender, leitender Ermittlungsbeamter billigt, und daß er die Garantie für das Strafmenschenrecht im Offizialprinzip und dem Inquisitionsprinzip wirksam gemacht hat.

7. Die heutige Stellungnahme der beiden Kategorien bei uns in Japan

Letztens möchte der Verfasser über das japanische Staatsanwaltschaftssystem hinzufügen. Es gibt viele irrationale Sachverhalte im Ermittlungsverfahren in Japan, das von 1867 bis 1945 von Deutschland die Strafprozeßordnung gelernt hatte, und wo auch noch dem zweiten Weltkrieg zur Annahme der USA-Systeme worden ist.

Erstens ist es, daß das Strafprozeßrecht, obwohl die Polizei keine Prozeß-Subjekt ist sie für die Partei mißbraucht, die Staatsanwaltschaft, die die Prozeßsubjekt und parteilich ist, zum zweitklassigen Ermittlungsorgan hinuntersenkte, und aber doch die Polizei, die von der Staatsanwaltschaft unabhängig ist, zum erstklassigen hinaufstieg.

Zweitens, wie in deutschem Vorentwurf, weil die Polizei nach Abschluß der Untersuchungen die Ereignisse an die Staatsanwaltschaft übersendet, ist die Staatsanwaltschaft in nur gegeben 24 Stunden zu einer richtigen Urteilung unfähig. Wenn durch ihren Befehl das Gericht die Dauer

des Hafts der Beschuldigten billigt, sind 10 Tage gegeben, wenn es die weitere zweite Dauer billigt, sind weitere 10 Tage. Es ist für die Staatsanwaltschaft sehr schwer sich darüber zu entscheiden, ob sie das Verfahren einstellen oder die Anklage erheben will oder nicht. Wenn sie auch zusätzliche Ermittlungen befehlen kann, ist es schwer, daß die Staatsanwaltschaft mit ausgeschnittenen Händen und Beinen, der das bisherige Gesetz doch erlaubt hat, die Ermittlung gänzlich richtig durchführt.

Weil Staatsbeamte für Staatsanwalt, geordnet durch 1947 StPO, anders als Hilfsbeamte des Staatsanwalts (GVG 152 2) in Deutschland, keine Polizei und auch keine bewaffneten Beamten ist, können sie nicht als Ersätze der Polizei gehalten werden. Es ist sehr zweifelhaft, daß die Änderung des Resultats der Ermittlung durch die Polizei, zum Klage-Verwaltungszweck des Staats dient, zum Klageerhebung durch die Staatsanwaltschaft hebt. Aus dem Prinzip der Waffengleichheit betrachtet, glaubt der Verfasser, daß diese Erscheinung, wenn auch Partei-prinzip und Akkusationsprinzip aussehen mögen, in der Tatsächlichkeit auf das Inquisitionsprinzip und das Offizialprinzip durch die Polizei den Eindruck macht. Man bedauert äußert, daß die Polizei, die als Repräsentant des Klägers (Privatperson) in der Privatklage, die in England und USA in der Regel ist, auftritt, als Repräsentant des Staats selbst mißverstanden wird.

Dagegen hat der deutsche Gesetzgeber solch ein Mißverständnis glücklicherweise vermeiden können, dafür hält der Verfasser seinen hohen Respekt und seine tiefe Verehrung gegenüber dem deutschen Gesetzgeber in der Bundesrepublik Deutschland.

Anmerkungen

- (1) Strafrecht, Strafprozess und Rezeption : Grundlagen, Entwicklung u. Wirkung d. Constitutio Criminalis Carolina / hrsg. von Peter Landau u. Friedrich-Christian Schroeder. Frankfurt am Main : Klostermann, 1984, Satz und Drucks : Johannes Weisbecker, Frankfurt/Main, s. 7
- (2) Claus Roxin; Strafverfahrensrecht 20. Aufl. Verlag C.H.Beck München, 1987, S. 415
- (3) Roxin; op. cit., S. 415 Ernst Carsten; Die Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland bis zur Gegenwart, Keip/Yushodo, Frankfurt und Tokyo (Reprint 1977) S. 15,17,21,46
- (4) Roxin; op. cit., S. 415 Carsten; op. cit., S. 46
- (5) Roxin; op. cit., S. 429
- (6) Roxin; op. cit., S. 415
- (7) Roxin; op. cit., S. 415 416
- (8) sieh: Geppert; Der Grundsatz der Unmittelbarkeit im deutschen Strafverfahren, 1979

- (9) Roxin; op. cit., S. 77
- (10) Shigemitsu Dandou; Das Gesetzprogramm zum neuen Strafprozeßverfahren, 6 Aufl., 1958
- (11) Roxin; op. cit. S. 51
- (12) Karl Heinz Gössel; Überlegungen über die Stellung der Staatsanwaltschaft im rechtsstaatlichen Strafverfahren und über ihr Verhältnis zur Polizei, Goldammer's Archiv für Strafrecht, 127. Jahrgang 9, 1980, R.v.Decker's Verlag, G.Schenk Heidelberg Hamburg, S. 349 350
- (13) Gössel; op. cit., S. 325
- (14) Gössel; op. cit., S. 347
- (15) Karl Heinz Gössel; Strafverfahrensrecht, 1. Aufl., Verlag Kohlhammer, Stuttgart, 1977, S. 34
- (16) Roxin; op. cit., S. 48
- (17) Roxin; op. cit., S. 48
- (18) Roxin; op. cit., S. 48
- (19) Roxin; op. cit., S. 49

